

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2011



Von Dr. Dirk Schneider

Die jährliche Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer liefert umfangreiche Informationen über die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben zu dem übertragenen Vermögen, dem Wert der Erwerbe, der Inanspruchnahme der gesetzlichen Steuerbefreiungen, dem steuerpflichtigen Erwerb und den Festsetzungen.

Im Jahr 2011 wurde in Rheinland-Pfalz Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von insgesamt 185 Millionen Euro festgesetzt. Dies entspricht einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 23 Prozent. Die Festsetzungen aufgrund von Erwerben von Todes wegen verzeichneten sogar einen Zuwachs um 29 Prozent. Die Festsetzungen aufgrund von Schenkungen unter Lebenden dagegen sanken um vier Prozent.

Erbschaftsteuer
ist eine der
ältesten Steuern
Deutschlands

Die Erbschaftsteuer ist eine der ältesten in der Geschichte nachweisbaren Steuern. In Deutschland wurde sie einheitlich im Jahr 1906 eingeführt. Als Rechtfertigung der Erbschaftsteuer dient im Wesentlichen, zurückgehend auf John Stuart Mill (1806-1873), das Leistungsfähigkeitsprinzip. Dieses besagt, dass jeder entsprechend seiner individuellen ökonomischen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen beitragen soll. Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer, da diese ansonsten durch Tätigung von Schenkungen umgangen werden könnte.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik liefert umfangreiche Informationen über die Erwerbe, für die in einem Jahr Erb-

schaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist. Sie ermöglicht Analysen zur Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer und dient damit sowohl der Wirtschaftsbeobachtung als auch der Fiskal- und Steuerpolitik. Die Hauptnutzer der Statistik sind das Bundesministerium der Finanzen, die Länderfinanzministerien sowie Interessenten aus der Politik und der Wissenschaft.

2011: Insgesamt knapp 7 500 Festsetzungen von Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Jahr 2011 kam es in Rheinland-Pfalz zu insgesamt 7 464 Erstfestsetzungen von Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Die tat-

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2011 bildet das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in der Fassung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) jeweils mit den nachfolgend ergangenen Änderungen. Die Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde mit der Neufassung des Gesetzes über Steuerstatistiken im Jahr 1995 wieder eingeführt und war auf der Grundlage dieses Gesetzes alle fünf Jahre, erstmals für das Jahr 1997, durchzuführen. Tatsächlich wurde die Statistik unter Inanspruchnahme einer gesetzlich verankerten Ausnahmeregelung aber für das Jahr 1997 nicht erstellt, da die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgte. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) wurde die Periodizität der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik verkürzt. Seitdem ist die Statistik nunmehr jährlich, erstmals für das Jahr 2008, anzufertigen. Die Verkürzung der Periodizität war u. a. dadurch motiviert, dass ein dringender Bedarf nach aktuelleren Daten zur Erbschaft- und Schenkungsteuer bestand. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung vom 31. Januar 2007 das seinerzeit geltende Erbschaftsteuergesetz als verfassungswidrig verworfen und dem Gesetzgeber aufgetragen, bis spätestens Ende 2008 eine Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts herbeizuführen.

Die Rechtsgrundlagen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2011 bilden:

- das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) mit den nachfolgend ergangenen Änderungen, insbesondere mit den Änderungen durch das
 - Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer und des Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), mit dem die vom

Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts umgesetzt wurde, und das

- Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), mit dem einzelne im Erbschaftsteuerreformgesetz getroffene Regelungen wieder korrigiert wurden.

Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sind die Steuerpflicht, die Wertermittlung, die Berechnung der Steuer sowie die Steuerfestsetzung und die -erhebung geregelt.

- die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658) mit den nachfolgend ergangenen Änderungen. Hierin werden die §§ 33 und 34 ErbStG konkretisiert. Dabei geht es um die Anzeigepflichten der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen sowie um die Anzeigepflichten der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare.
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschafts- und Schenkungsteuerrechts (Erbschaftsteuer-Richtlinien), und zwar die Fassung von 2003 (BStBl I Sondernummer 1/2003 S. 2) und die Fassung von 2011 (BStBl I, Sondernummer 1/2011, S. 2). Die Erbschaftsteuer-Richtlinien stellen verbindliche, übersichtliche und praxismgerechte Regelungen zur Anwendung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts und des zugehörigen Bewertungsrechts bereit. Sie dienen der Sicherung einer sachgerechten und umfassenden Unterrichtung der Finanzämter und der Steuerpflichtigen. Die Richtlinien erfuhren im Jahr 2011 in wesentlichen Teilen eine Anpassung an die zurückliegend vollzogenen Rechtsänderungen. Es kam so zum Erlass einer neuen Richtlinie, die auf alle Erwerbsfälle anzuwenden ist, für die die Steuer nach dem 2. November 2011 entsteht.

T 1

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2011 nach der Art des steuerpflichtigen Vorgangs

Steuerpflichtiger Erwerb ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Anzahl der Fälle						
Insgesamt	7 719	7 711	1 112	7 721	7 721	7 464
davon						
Erwerbe von Todes wegen	6 408	6 408	506	6 408	6 408	6 313
Schenkungen unter Lebenden	1 311	1 303	606	1 313	1 313	1 151
in 1 000 EUR						
Insgesamt	1 614 917	1 185 720	257 129	466 608	980 862	185 130
davon						
Erwerbe von Todes wegen	1 126 038	984 147	71 980	334 541	720 594	158 165
Schenkungen unter Lebenden	488 879	201 573	185 150	132 067	260 268	26 965

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Vor Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen). – 3 Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen). – 4 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle

sächlich festgesetzte Steuer belief sich auf insgesamt 185 Millionen Euro. Es gab ferner 7 721 steuerpflichtige Erwerbe mit einer Höhe von insgesamt 981 Millionen Euro. Die Anzahl der Festsetzungen ist gewöhnlich niedriger als die Anzahl der steuerpflichtigen Erwerbe. Nach § 14 ErbStG sind die innerhalb der letzten zehn Jahre angefallenen früheren Erwerbe bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass trotz positivem steuerpflichtigen Erwerb keine Steuerschuld entsteht.

Großteil der steuerpflichtigen Erwerbe liegt unter 50 000 Euro

Insgesamt wiesen 57 Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe eine Höhe von weniger als 50 000 Euro auf. Diese machten allerdings nur acht Prozent des Wertes aller steuerpflichtigen Erwerbe aus. Dagegen hatten fünf Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe eine Höhe von 500 000 Euro und mehr. Sie steuerten 48 Prozent zum Wert aller steuerpflichtigen Erwerbe bei. Die meisten steuerpflichtigen Erwerbe waren demzufolge nur von geringer Höhe und trugen in der Summe nur wenig zur insgesamt tatsächlich festgesetzten Steuer bei. Dagegen gab es einige

wenige steuerpflichtige Erwerbe von hohem Wert, die einen erheblichen Beitrag zur tatsächlich festgesetzten Steuer leisteten.

Im Jahr 2011 entfielen nur 15 Prozent aller steuerpflichtigen Erwerbe auf Steuerpflichtige der Steuerklasse I. Damit waren die wenigsten Steuerpflichtigen nahesten Verwandte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Erblasser und Schenker ihre nahesten Verwandten nicht bedacht haben. Vielmehr sind die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vorgesehenen persönlichen Freibeträge für die nahesten Angehörigen so hoch, dass ein Großteil der Übertragungen an diese Personen steuerfrei bleibt.

Nur 15 Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe entfallen auf Steuerpflichtige der Steuerklasse I

Die steuerpflichtigen Erwerbe, die auf die Steuerpflichtigen der Steuerklasse I entfielen, machten 48 Prozent des Wertes aller steuerpflichtigen Erwerbe aus. Sie führten zu einer tatsächlich festgesetzten Steuer in Höhe von 31 Prozent der tatsächlich festgesetzten Steuer insgesamt. Der Wert der steuerpflichtigen Erwerbe, die die Steuerpflichtigen der Steuerklasse I zu verzeichnen

Grundlagen der Erhebung

Erhebungsverfahren

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik. Zur Erstellung der Statistik werden Daten genutzt, die seitens der jeweils zuständigen Finanzämter im Rahmen des Festsetzungsverfahrens der Erbschaft- und Schenkungsteuer ermittelt wurden. In Rheinland-Pfalz sind dafür die Finanzämter Koblenz und Kusel-Landstuhl verantwortlich.¹ Die Datenübermittlung von der Finanzverwaltung an das Statistische Landesamt erfolgt zentral durch das Rechenzentrum der Oberfinanzdirektion Koblenz in elektronischer Form in einem vorher abgestimmten Datensatzformat.

Erhebungseinheiten

Die Erhebungseinheiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind die Steuerpflichtigen, für die im Statistikjahr aufgrund eines steuerpflichtigen Vorgangs Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Steuerpflichtige Vorgänge sind gemäß § 1 Abs. 1 ErbStG

- Erwerbe von Todes wegen,
- Schenkungen unter Lebenden,
- Zweckzuwendungen und
- das Vermögen bestimmter Stiftungen oder Vereine.

Unter den Erwerb von Todes wegen fallen insbesondere der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs (vgl. § 3 ErbStG).

Zu den Schenkungen unter Lebenden zählt insbesondere jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird (vgl. § 7 ErbStG).

Zweckzuwendungen sind Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind, soweit hierdurch die Bereicherung des Erwerbers gemindert wird (vgl. § 8 ErbStG).

Der Steuerpflichtige ist bei Erwerben von Todes wegen der Erwerber, bei Schenkungen der Beschenkte, aber

zusätzlich auch der Schenker, bei den Zweckzuwendungen der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und bei Stiftungen oder Vereinen die Stiftung oder der Verein (vgl. § 20 ErbStG). In Deutschland ist die Erbschaftsteuer demzufolge eine Erbanfallsteuer. Es wird nicht der Nachlass besteuert, sondern das Vermögen, das der Erbe aus dem Nachlass empfängt. In verschiedenen anderen Ländern ist die Erbschaftsteuer hingegen eine Nachlasssteuer. Dies bedeutet, dass der Nachlass besteuert wird ohne Berücksichtigung der Aufteilung auf die einzelnen Erwerber.

Der Steuerschuldner kann unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sein (vgl. § 2 ErbStG). Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt insbesondere ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist. Sie bezieht sich auf den gesamten Vermögenserwerb. Die beschränkte Steuerpflicht hingegen liegt in allen anderen Fällen vor, insbesondere wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber ein Inländer ist. Sie umfasst nur den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen besteht. Die beschränkt steuerpflichtigen Erwerbe spielen insgesamt nur eine untergeordnete Rolle. Sie werden deshalb in der vorliegenden Abhandlung vernachlässigt.

Erhebungskatalog

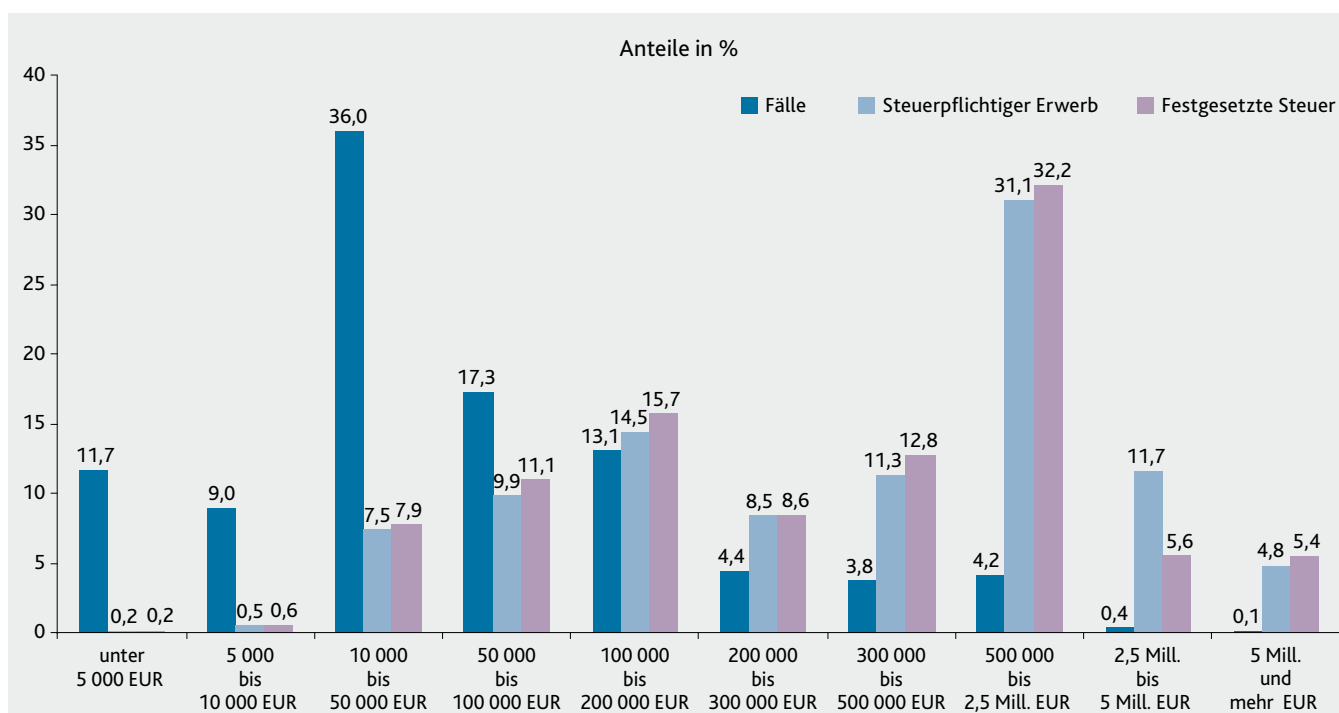
Der Erhebungskatalog der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist durch die steuerrechtlichen Gegebenheiten determiniert. Er umfasst nach § 2 Abs. 7 StStatG den steuerpflichtigen Erwerb nach Vermögensarten, die Steuerklassen des Erwerbers, den Steuersatz und die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben. Bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers wird zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten sowie die Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten dargestellt. Darüber hinaus werden die Erwerbsart, das Jahr der Entstehung der Steuer sowie die Art der Steuerpflicht nachgewiesen.

Seit dem Statistikjahr 2008 erfasst die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sämtliche Festsetzungen und damit im Gegensatz zu vorher zusätzlich auch diejenigen, durch die die Festsetzungen vergangener Jahre modifiziert werden. Diese Änderungsfestsetzungen werden in der vorliegenden Abhandlung jedoch vernachlässigt. Es werden ausschließlich die Erstfestsetzungen analysiert.

¹ Bis Ende 2014 soll die Zuständigkeit des Finanzamts Koblenz entfallen. Der Grund dafür ist eine im Juni 2012 bekanntgegebene länderübergreifende Kooperation zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland für die Erbschaft- und Schenkungsteuer und die Grunderwerbsteuer. Danach soll die Bearbeitung aller in Rheinland-Pfalz und im Saarland anfallenden Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle bis Ende 2014 in Rheinland-Pfalz beim Finanzamt Kusel-Landstuhl und im Gegenzug die Bearbeitung aller Grunderwerbsteuerfälle im Saarland zentralisiert werden.

G 1

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2011 – Fälle, steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs



T 2

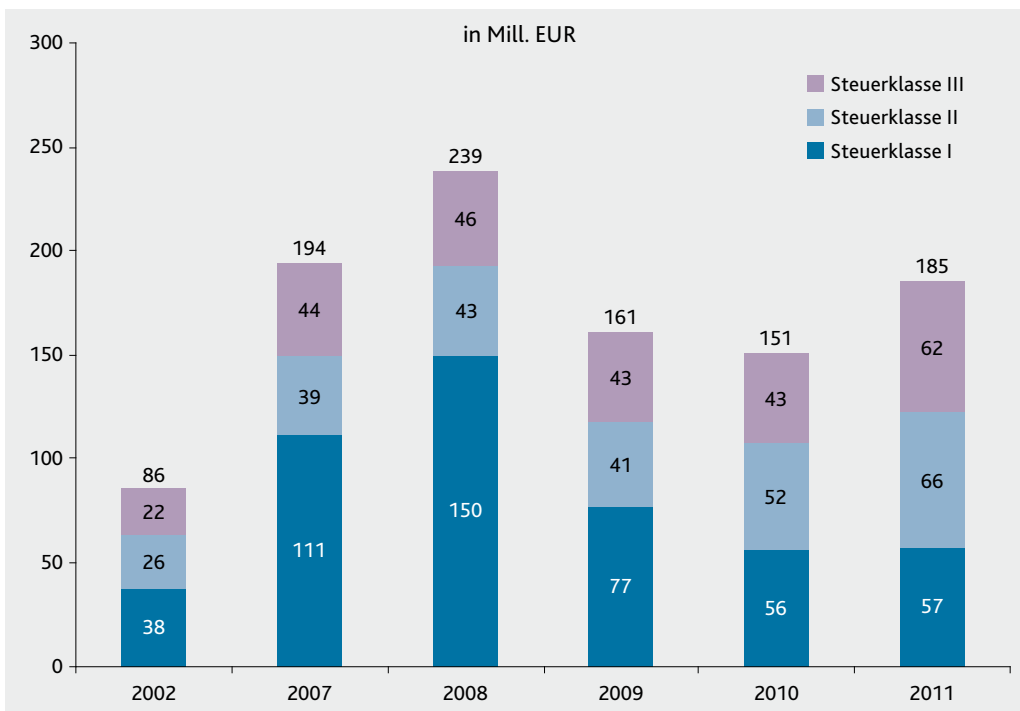
Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2011 nach Steuerklassen

Steuerpflichtiger Erwerb	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹ versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb – Anzahl der Fälle							
Insgesamt	7 721	1 178	133	830	215	3 675	2 868
davon							
Erwerbe von Todes wegen	6 408	721	99	465	157	3 238	2 449
Schenkungen unter Lebenden	1 313	457	34	365	58	437	419
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 EUR							
Insgesamt	980 862	469 626	76 353	347 304	45 969	291 320	219 916
davon							
Erwerbe von Todes wegen	720 594	250 486	60 268	169 420	20 798	274 336	195 773
Schenkungen unter Lebenden	260 268	219 140	16 085	177 884	25 171	16 984	24 144
Festgesetzte Steuer in 1 000 EUR							
Insgesamt	185 130	57 043	12 597	38 450	5 995	66 358	61 729
davon							
Erwerbe von Todes wegen	158 165	38 256	10 779	24 740	2 738	63 707	56 202
Schenkungen unter Lebenden	26 965	18 786	1 819	13 710	3 258	2 652	5 527

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 2 Ehegatten. – 3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 4 Kinder noch lebender (Stief-) Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte. – 6 Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

G 2

Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002, 2007–2011 nach Steuerklassen



hatten, war somit über alle Steuerpflichtigen gesehen am höchsten. Die festgesetzte Steuer hingegen war für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse I über alle Steuerpflichtigen gesehen am niedrigsten. Dies erklärt sich durch die Progressivität des Steuersatzes mit der Steuerklasse, wodurch den Steuerpflichtigen der Steuerklasse I die niedrigsten Steuersätze auferlegt sind.

Entlastung der Steuerpflichtigen garantiert. Die übrigen Steuerbefreiungen kamen in der Summe auf 429 Millionen Euro. Alles in allem ziehen die meisten Vermögensübertragungen infolge der substantiellen Höhe der Steuerbefreiungen keine Steuerfestsetzung nach sich und sind somit in der Statistik nicht abgebildet.

Freibeträge führten 2011 zu Steuerbefreiungen in Höhe von 467 Millionen Euro

Der Wert der Erwerbe betrug im Jahr 2011 insgesamt 1,615 Milliarden Euro und lag damit deutlich über den steuerpflichtigen Erwerben von 981 Millionen Euro. Dies erklärt sich durch die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verankerten Steuerbefreiungen. Der gewährte Freibetrag nach § 16 ErbStG führte im Jahr 2011 in der Summe zu tatsächlichen Steuerbefreiungen von 467 Millionen Euro. Er liegt z. B. bei 500 000 Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner und 400 000 Euro für Kinder und Stiefkinder. Damit wird gerade im Bereich niedriger und mittlerer Werte der Erwerbe eine deutliche

Das übertragene Vermögen betrug im Jahr 2011 insgesamt 2,4 Milliarden Euro. Dabei handelt es sich allerdings um das in der Statistik nachgewiesene und nicht um das gesamte im Jahr 2011 übertragene Vermögen. In der Statistik nicht nachgewiesen sind zum einen die Vermögensübertragungen, die steuerlich nicht relevant sind, und zum anderen die Vermögensübertragungen, die im Statistikjahr zwar getätigt, aber noch nicht veranlagt wurden. Die Statistik enthält im Gegenzug Übertragungen, die bereits in einem früheren Jahr getätigt, aber erst im Statistikjahr veranlagt wurden. Erstfestsetzungen können häufig nicht unmittelbar in

2,4 Milliarden übertragene Vermögen im Jahr 2011

T 3

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2011
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)			Tatsächlich festgesetzte Steuer		
	Insgesamt	Erwerbe von Todes wegen	Schenkungen unter Lebenden	Insgesamt	Erwerbe von Todes wegen	Schenkungen unter Lebenden
Anzahl der Fälle						
unter 5 000	903	731	172	833	684	149
5 000 - 10 000	692	574	118	679	568	111
10 000 - 50 000	2 781	2 271	510	2 670	2 249	421
50 000 - 100 000	1 338	1 175	163	1 314	1 166	148
100 000 - 200 000	1 012	860	152	994	852	142
200 000 - 300 000	341	289	52	337	288	49
300 000 - 500 000	293	254	39	285	252	33
500 000 - 2,5 Mill.	323	240	83	315	240	75
2,5 Mill. - 5 Mill.	32	.	.	31	.	.
5 Mill. und mehr	6	.	.	6	.	.
Insgesamt	7 721	6 408	1 313	7 464	6 313	1 151
in 1 000 EUR						
unter 5 000	2 184	1 762	421	428	365	63
5 000 - 10 000	5 168	4 305	864	1 031	867	164
10 000 - 50 000	73 572	60 227	13 345	14 535	12 780	1 755
50 000 - 100 000	96 886	85 254	11 632	20 458	18 811	1 647
100 000 - 200 000	141 891	120 077	21 814	29 151	26 675	2 476
200 000 - 300 000	83 470	70 705	12 765	15 832	14 623	1 209
300 000 - 500 000	111 325	96 975	14 350	23 680	22 040	1 640
500 000 - 2,5 Mill.	304 899	219 153	85 746	59 557	49 694	9 863
2,5 Mill. - 5 Mill.	114 331	.	.	10 373	.	.
5 Mill. und mehr	47 135	.	.	10 085	.	.
Insgesamt	980 862	720 594	260 268	185 130	158 165	26 965

¹ Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

dem Jahr erfolgen, in dem der betreffende Erwerb stattgefunden hat, weil sich z. B. notwendige Vorermittlungen durch die Finanzämter über mehrere Jahre erstrecken können. So betrafen im Jahr 2011 z. B. für die Nachlassfälle nur 13 Prozent der Festsetzungen Erwerbe aus dem Jahr 2011. Dagegen resultierten 54 Prozent der Festsetzungen aus Erwerben, die ein Jahr zurücklagen, und 27 Prozent aus solchen, die sogar zwei Jahre zurücklagen.

Den größten wertmäßigen Anteil an den in der Statistik nachgewiesenen Vermögensübertragungen hatte das sogenannte übrige Vermögen mit 54 Prozent der Summe des übertragenen Vermögens. Dazu zählt

vor allem das Kapitalvermögen, welches wiederum insbesondere Bankguthaben, Wertpapiere und nichtnotierte Anteile an Kapitalgesellschaften beinhaltet. Ebenfalls bedeutsam waren das Grundvermögen (vgl. § 68 BewG) mit einem Anteil von 24 Prozent und das Betriebsvermögen (vgl. § 95 BewG) mit einem Anteil von 21 Prozent. Den geringsten wertmäßigen Anteil leistete das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (vgl. § 33 BewG) mit einem Anteil von weniger als einem Prozent. Unter Grundvermögen fällt dabei nur dasjenige Grundvermögen, das kein land- und forstwirtschaftliches Vermögen und kein Betriebsvermögen darstellt.

Mehr als die Hälfte des übertragenen Vermögens entfällt auf „übriges Vermögen“, z. B. Bankguthaben oder Wertpapiere

T 4

Erstmalige Steuerfestsetzungen bei Nachlassfällen 2011 nach dem Entstehungsjahr der Steuerschuld

Erstmalige Steuerfestsetzung	Fälle	Anteil an insgesamt in %
Im Sterbejahr des Erblassers	489	13,1
Ein Jahr später	2 022	54,0
Zwei Jahre später	990	26,5
Drei oder mehr Jahre später	240	6,4

Erwerbe von Todes von größerer Bedeutung als Schenkungen unter Lebenden

Die Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer resultierte in 6 313 Fällen aus Erwerben von Todes wegen, in 1 151 Fällen aus Schenkungen unter Lebenden. Die festgesetzte Steuer summierte sich für die Erwerbe von Todes wegen auf 158 Millionen Euro, für die Schenkungen unter Lebenden auf 27 Millionen Euro. Die steuerpflichtigen Erwerbe beliefen sich für die Erwerbe von Todes wegen auf 721 Millionen Euro und für die Schenkungen unter Lebenden auf 260 Millionen Euro. Die Erwerbe von Todes wegen hatten somit einen bedeutend größeren Anteil am Steueraufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie an den steuerpflichtigen Erwerben als die Schenkungen unter Lebenden.

1 Unter den übrigen Steuerbefreiungen werden in der Statistik die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, die Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, die Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, den Freibetrag nach § 17 ErbStG, und das DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen) zusammengefasst.

Ferner lag der steuerpflichtige Erwerb bei den Erwerben von Todes wegen in 56 Prozent der Fälle bei unter 50 000 Euro und in vier Prozent der Fälle bei 500 000 Euro und mehr. Bei den Schenkungen unter Lebenden dagegen befand er sich in 61 Prozent der Fälle bei unter 50 000 Euro und in acht Prozent der Fälle bei 500 000 Euro und mehr. Vom Niveau her lagen daher die steuerpflichtigen Erwerbe für die Erwerbe von Todes wegen höher als für die Schenkungen unter Lebenden.

Der Wert der Erwerbe (vor Abzug der gesetzlichen Steuerbefreiungen) betrug für die Erwerbe von Todes wegen 1,126 Milliarden Euro, wovon auf die Erwerbe durch Erbanfall 951 Millionen Euro entfielen. Auf die Schenkungen unter Lebenden kamen 489 Millionen Euro. Der Freibetrag nach § 16 ErbStG minderte den maßgeblichen Wert der Erwerbe, d. h. den Wert der Erwerbe nach Abzug der Steuerbefreiungen plus den Gesamtwert der Vorerwerbe, für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden jeweils um etwa ein Drittel. Er war daher für die beiden Arten von steuerpflichtigen Vorgängen von annähernd gleicher Bedeutung. Die übrigen Steuerbefreiungen¹ reduzierten den Wert der Erwerbe vor Abzug der Steuerbefreiungen für die Schenkungen unter Lebenden um 59 Prozent, für

Steuerpflichtige Erwerbe bei Erbschaft durchschnittlich höher als bei Schenkung

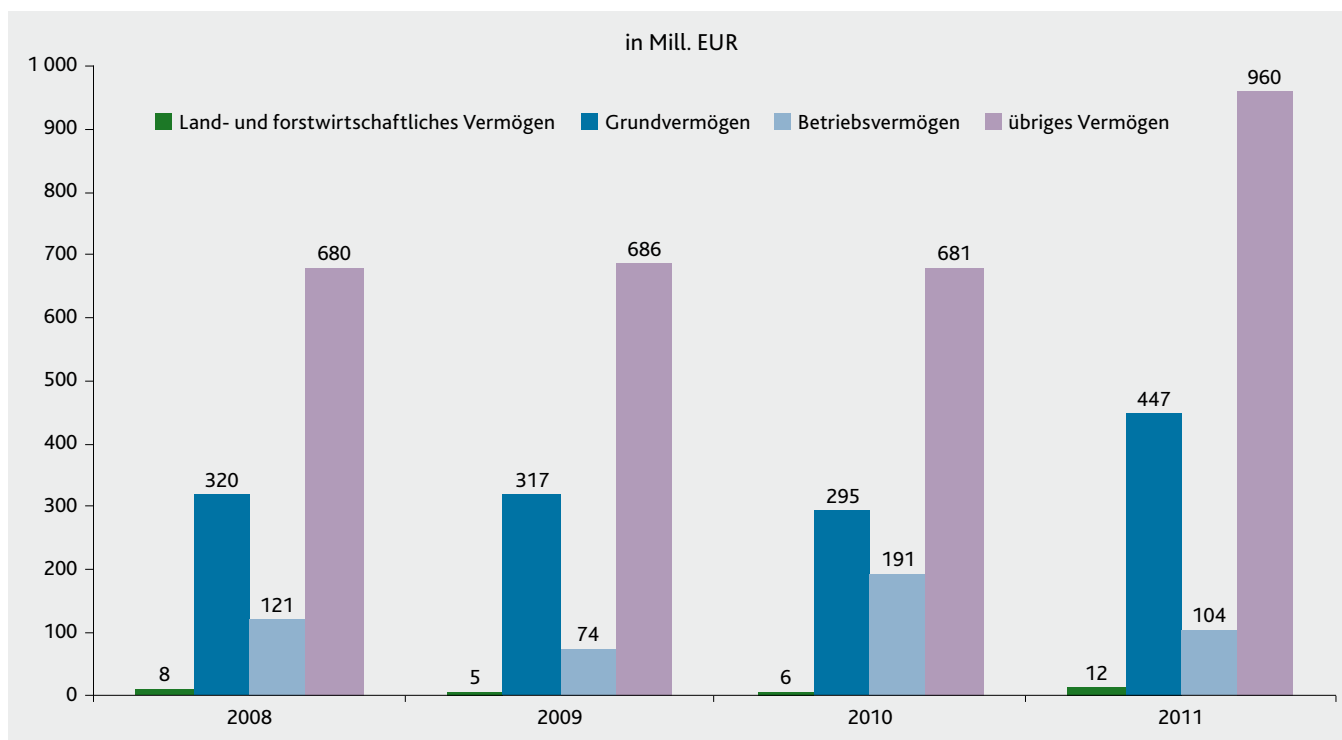
T 5

Steuerlicher Wert des mittels Erbschaften oder Schenkungen übertragenen Vermögens 2011 nach Vermögensarten

Vermögensart	Insgesamt		Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen unter Lebenden	
	EUR	Anteil in %	EUR	Anteil in %	EUR	Anteil in %
Übertragenes Vermögen	2 396 049	100,0	1 522 261	100,0	873 788	100,0
davon						
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	19 323	0,8	11 961	0,8	7 362	0,8
Grundvermögen	584 660	24,4	447 062	29,4	137 598	15,7
Betriebsvermögen	494 792	20,7	103 725	6,8	391 067	44,8
übriges Vermögen	1 297 274	54,1	959 513	63,0	337 761	38,7
darunter						
Bankguthaben	474 986	19,8	437 795	28,8	37 191	4,3
Wertpapiere	395 872	16,5	376 268	24,7	19 604	2,2
Anteile an Kapitalgesellschaften	263 474	11,0	51 507	3,4	211 967	24,3

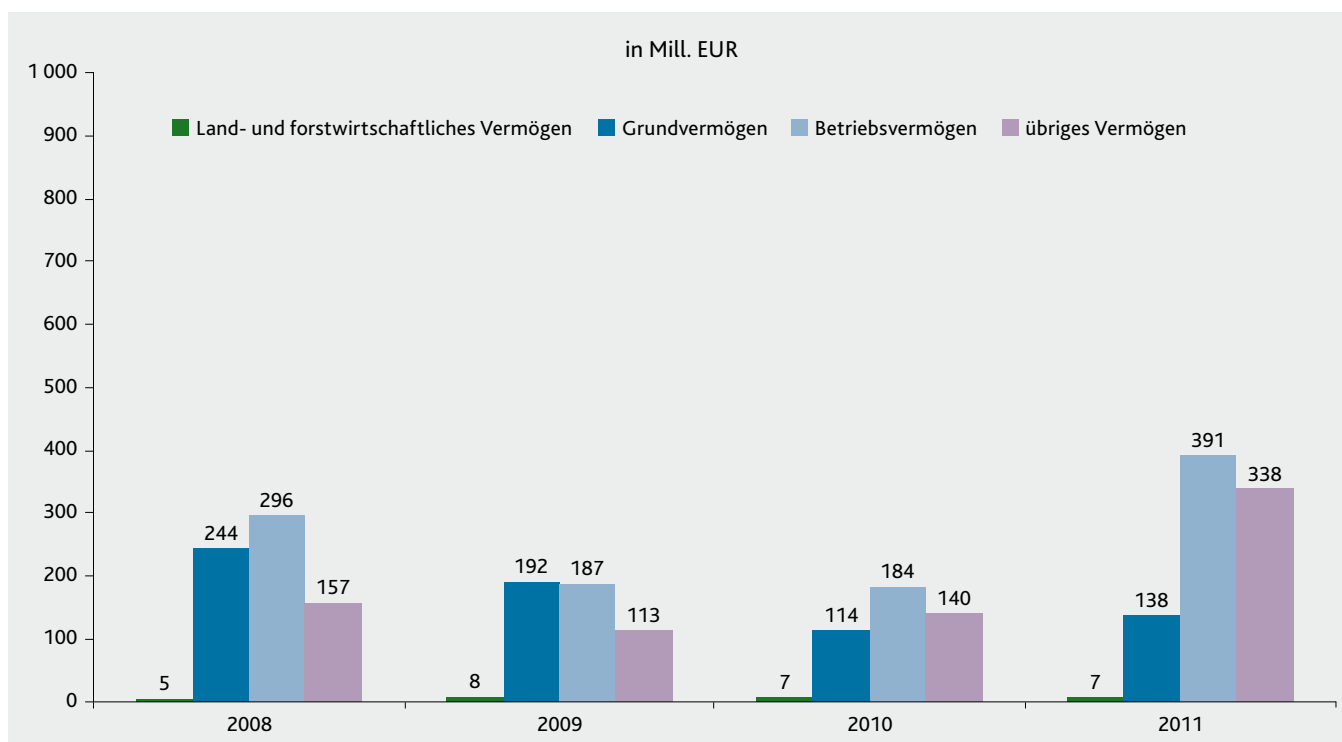
G 3

Steuerwerte des übertragenen Vermögens bei Erbschaften 2008–2011



G 4

Steuerwerte des übertragenen Vermögens bei Schenkungen 2008–2011



T 6

Nachlassfälle 2011 nach Anzahl der Erben

Anzahl der Erben je Nachlassfall	Fälle	Anteil an insgesamt in %
Alleinerbe	2 055	54,9
Zwei Erben	846	22,6
Drei Erben	372	9,9
Vier Erben	197	5,3
Fünf und mehr Erben	271	7,2

die Erwerbe von Todes wegen dagegen nur um 13 Prozent. Sie spielten in ihrer Summe bei den Schenkungen unter Lebenden folglich eine wichtigere Rolle als für die Erwerbe von Todes wegen. Offensichtlich wurden die Schenkungen vielfach bewusst im Hinblick auf die Ausnutzung der geltenden Steuerbefreiungen getätigt.

Bei Schenkungen dominiert Betriebsvermögen

Das übertragene Vermögen belief sich für die Erwerbe von Todes wegen auf 1,522 Milliarden Euro und für die Schenkungen unter Lebenden auf 874 Millionen Euro. Bei den Erwerben von Todes wegen dominierte als Vermögensart das übrige Vermögen, welches einen Anteil von 63 Prozent am insgesamt übertragenen Vermögen einnahm, gefolgt vom Grundvermögen mit einem Anteil von 29 Prozent. An den Schenkungen unter Lebenden hingegen hatte das Betriebsvermögen den höchsten Anteil, und zwar 45 Prozent. Dies ist plausibel, weil die Unternehmer ihren Betrieb in der Regel bereits zu Lebzeiten ihren Nachfolgern übergeben.

Nachlassverbindlichkeiten mindern Erwerb von Todes wegen

Jeder Erwerb von Todes wegen resultiert aus einem Nachlass. Im Jahr 2011 wurden 3 577 steuerrelevante Nachlässe mit einem Gesamtwert von 1,522 Milliarden Euro registriert. Diese Nachlässe beinhalteten Nachlassverbindlichkeiten im Wert von 261 Millionen Euro. Dies sind die Erwerbslasten, die den Erwerb aus der Sicht des Steuerpflichtigen schmälern, insbesondere die Schulden des Erblassers sowie die Erbfallkosten (vgl.

§ 10 Abs. 5 ErbStG). Als Reinnachlass, d. h. als Differenz aus den Nachlassgegenständen und den Nachlassverbindlichkeiten, verblieben damit 1,262 Milliarden Euro.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches erben nach dem Tod des Erblassers die Verwandten entsprechend dem Verwandtschaftsgrad. Dabei gilt, dass zunächst die nächsten Verwandten und dann weiter entfernte Verwandte zum Zuge kommen, wobei nähere Verwandte die weiter entfernten Verwandten von der Erbfolge ausschließen. Die Anzahl der Erben ist daher in den meisten Fällen überschaubar. Im Jahr 2011 gab es bei 55 Prozent der Nachlassfälle einen Alleinerben und bei 23 Prozent zwei Erben. Bei nur sieben Prozent der Nachlässe waren fünf oder mehr Erben vorhanden. Für den Ehegatten gelten besondere Regelungen, da er mit dem Erblasser nicht verwandt, sondern verheiratet ist.

Bei 55 Prozent der Nachlässe gibt es einen Alleinerben

Fazit

Die Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer haben sich im Jahr 2011 in Rheinland-Pfalz positiv entwickelt. Das Steueraufkommen und damit die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer dagegen sind um 39 Prozent auf 89 Millionen Euro gesunken. Nachdem das Steueraufkommen in früheren Jahrzehnten nahezu jedes Jahr stieg, gingen die Einnahmen nun schon das dritte Jahr in Folge zurück. Der Wendepunkt im Jahr 2009 fällt zusammen mit dem Zeitpunkt der grundlegenden Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Dr. Dirk Schneider leitet das Referat Steuern.